



Verfassung der Gemeinde Küblis

VERFASSUNG DER GEMEINDE KÜBLIS

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Gemeinde Die Gemeinde Küblis ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen.

Artikel 2

Autonomie Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Artikel 3

Aufgaben

A: Im Allgemeinen Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

B: Im Besonderen Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören, unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere folgende Bereiche:

- a) Allgemeine Verwaltung
- b) Öffentliche Sicherheit (Polizei, Feuerwehrwesen)
- c) Bildung (Volksschule und Kindergarten)
- d) Kultur und Freizeit (Natur- und Denkmalschutz)
- e) Gesundheitswesen (Gesundheitspolizei)
- f) Soziale Wohlfahrt (Sozialhilfe)
- g) Verkehr (Strassenwesen, Bauwesen)
- h) Umwelt und Raumordnung (Ortsplanung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Friedhofwesen, Umweltschutz)
- i) Volkswirtschaft (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Stromversorgung, Tourismus)
- j) Finanzen und Steuern

C: Auslagerung Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen.

Artikel 4

Gleichstellung der Geschlechter Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

Artikel 5

Stimmfähigkeit Stimmfähig sind die Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Artikel 6

Stimmberechtigung Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Personen.

Artikel 7

Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Artikel 8

Wählbarkeit Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.

Artikel 9

Amtsdauer Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt zwei Jahre.

Artikel 10

Demission Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde hat seine Demission spätestens bis 31.7. dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Demissionen sind spätestens bis 31.8. dem Stimmvolk bekannt zu geben.

Artikel 11

*Wahlen, Zeitpunkt,
Amtsantritt*

Die ordentlichen Wahlen finden jeweils im Monat Oktober statt.

Für den Gemeindevorstand werden in einem Jahr der Präsident und ein Vorstandsmitglied gewählt, im anderen Jahr drei Vorstandsmitglieder.

Für die Geschäftsprüfungs-, die Baukommission und den Schulrat finden jährlich Teilerneuerungswahlen von jeweils einem oder zwei Mitgliedern statt.

Im Übrigen gelten bezüglich der Wahlen die in Art. 37 aufgestellten Grundsätze.

Der Amtsantritt der neugewählten Mitglieder erfolgt jeweils auf den 1. Januar des folgenden Jahres. Die abtretenden Amtsinhaber sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Wer seine Wahl nicht innert 14 Tagen vom Wahltag an gerechnet mittels schriftlicher Ablehnung beim Gemeindevorstand ausschlägt, hat die Wahl angenommen.

Artikel 12

Ersatz

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgend einem Grunde definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht innerhalb der nächsten sechs Monate stattfindet. Für die Ersatzwahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Artikel 13

*Ausschlussgründe/
Unvereinbarkeits-
Gründe*

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

Eine Person darf nicht gleichzeitig dem Gemeindevorstand und der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Ein ständiger Gemeindeangestellter darf der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.

Artikel 14

Ausstandspflicht

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 13 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine Person, die mit ihm im Sinne von Art. 13 Abs. 1 im Ausschlussverhältnis steht, dieser Behörde, Kommission oder Amtsstelle angehört.

Artikel 15

Besoldung und Entschädigung

Die Besoldung der Behördenmitglieder und Funktionäre richtet sich nach dem Besoldungsreglement.

Artikel 16

Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem Gesetz über die Staatshaftung.

Artikel 17

Amtsgeheimnis

Die Mitglieder der Behörden und das Personal sind in amtlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden zu wahren.

Artikel 18

Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden den Behörden schriftlich einreichen. Diese ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.

Artikel 19

Initiativrecht

10 Prozent in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

Die Initiative muss in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Artikel 20

Verfahren bei Initiativen

Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist spätestens innert sechs Monaten der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Artikel 21

Rückzug der Initiative

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Artikel 22

Rechtswidrige Initiative

Initiativbegehren rechtswidrigen Inhalts sind unzulässig und werden der Gemeindeversammlung nicht unterbreitet.

Der Gemeindevorstand hat die Initianten unter Angabe der Gründe von seinem Beschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 23

Motion

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktan-

denliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag von der Gemeindeversammlung erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber einer nächsten Gemeindeversammlung – spätestens innert Jahresfrist – Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Artikel 24

Auskunftsrecht

In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Artikel 25

Beschwerderecht

Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Artikel 26

Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen und eine Zusammenfassung der Voten enthalten.

Diese sind bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 27

Einsichtnahme in die Protokolle

Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines unterzeichneten Protokollauszuges erfüllt werden.

II. Gemeindeorganisation

Artikel 28

*Organe der
Gemeinde*

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeindevorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission
- d) der Schulrat

a) Die Gemeindeversammlung

Artikel 29

*Gemeindever-
sammlung*

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Artikel 30

Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Vornahme der folgenden Wahlen:
 - a) Gemeindepräsident
 - b) 4 Mitglieder des Gemeindevorstandes
 - c) 3 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
 - d) 3 Mitglieder des Schulrates *
 - e) 3 Mitglieder der Baukommission *
 - f) übrige Wahlen, sofern dieselben nicht ausdrücklich einer anderen Instanz überlassen sind.
- * wovon der Departementsvorsteher von Amtes wegen ein Mitglied ist.
2. Erlass und Abänderung der Gemeindeverfassung, und der Gemeindegesetze
3. Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets sowie die Festsetzung des Steuerfusses
4. Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Budget nicht vorgesehen sind und die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen
5. Ermächtigung zum An- oder Verkauf und Verpfändung von Grundeigentum sowie zur Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, soweit nicht der Gemein-

- devorstand nach Massgabe dieser Verfassung zuständig ist und unter Vorbehalt der Rechte der Bürgergemeinde
6. Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte
 7. Eingehen von Bürgschaften und Aufnahme neuer Anleihen
 8. Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen
 9. Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt
 10. Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen.
 11. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden

Artikel 31

Einberufung

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.

Artikel 32

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 33

Versammlungsleitung

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

Artikel 34

Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand vorberaten worden und auf der mindestens 10 Tagen vor der Gemeindeversammlung im öffentlichen Publikationsorgan bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Artikel 35

Stimmzähler

Die Gemeindeversammlung wählt die notwendigen Stimmzähler.

Artikel 36

Abstimmungsmodus

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei der schriftlichen Abstimmung ist das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Artikel 37

Wahlmodus

Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie mit Ausnahme der Gemeindevorstandswahlen durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.

Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Artikel 38

Wiedererwägung

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Artikel 39

Orientierungs- Versammlung

Der Gemeindevorstand kann eine Orientierungsversammlung festsetzen, in welcher Vorlagen und Geschäfte von besonderer Bedeutung erläutert werden. Die Orientierungsversammlung ist mindestens 10 Tage vorher durch öffentliche Publikation unter Bekanntgabe der Traktanden einzuberufen.

b) Der Gemeindevorstand

Artikel 40

Funktion und Zusammensetzung

Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Der Gemeindevorstand bezeichnet den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Artikel 41

Sitzungen

Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Artikel 42

Beschlussfähigkeit

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Artikel 43

Abstimmungen und Wahlen

Für alle Entscheide gilt das Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Artikel 44

Aufgaben und Kompetenzen

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen und der Gemeindeversammlungsbeschlüsse;
2. der Erlass von Ausführungsbestimmungen zu Gemeindegesetzen;
3. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;
4. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
5. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
6. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
7. die Beschlussfassung über Ausgaben im Betrage von bis zu Fr. 50'000.-- für den nämlichen Gegenstand und bis Fr. 5'000.-- wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt;
8. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
9. der Abschluss von Kauf-, Verkauf- und Tauschverträgen bis 200 m² pro Rechtsgeschäft, die Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie Grenzbereinigungen, sofern ein Gesamtbetrag von Fr. 50'000.-- nicht überschritten wird;
10. der Entscheid über Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
11. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompentenz im Verwaltungsstrafverfahren;
12. die Wahlen des Gemeindepersonals und der Gemeindefunktionäre, sofern diese nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind;

Artikel 45

*Vertretung der
Gemeinde nach
ausser*

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

Der Gemeindepräsident (bei Abwesenheit der Vizepräsident) führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindevorstand bzw. dessen Stellvertreter die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Artikel 46

*Verwaltungs-
abteilungen*

Die Verwaltung der Gemeinde wird in Abteilungen aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung einer oder mehrerer Abteilungen inne.

Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist der Bevölkerung zur Kenntnis zu bringen.

Departemente

Die dem Gemeindevorstand übertragenen Aufgaben werden in Departemente unterteilt. Er nimmt zu Beginn einer jeden Amtsperiode die Verteilung der Verwaltungszweige auf die verschiedenen Departemente sowie die Zuteilung der Departemente vor und gibt sie öffentlich bekannt. Jedes Mitglied steht einem Departement vor und hat die Stellvertretung eines anderen zu übernehmen.

Artikel 47

Geschäftsführung

Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihr Departement fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Departementvorsteher oder der Gemeindeverwaltung zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Die Departementvorsteher haben die in ihr Verwaltungsfach fallenden Geschäfte vorzubereiten und dem Gemeindevorstand Bericht und Antrag zu erstatten. Sie leiten und überwachen im Rahmen ihrer Zuständigkeit diese Geschäfte und prüfen sowie visieren die ihr Departement betreffenden Rechnungen, soweit diese Aufgabe nicht delegiert wird.

Der Gemeindevorstand erarbeitet Reglemente oder Pflichtenhefte, welche die Pflichten und Kompetenzen der

Departementsvorsteher, der ständigen Kommissionen, der GPK und des Schulrates näher umschreibt sowie die Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes und der Gemeindeverwaltung regelt.

Artikel 48

Gemeindepräsident Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.

Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der Departementsvorsteher für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

Der Gemeindepräsident ist befugt, in zeitlich dringenden Fällen notwendige vorsorgliche Verfügungen zu treffen. Trifft er wichtige Entscheidungen, hat er sofort nach Erlass der Verfügungen den Gemeindevorstand zu informieren und seine Verfügungen bestätigen zu lassen.

c) Die Geschäftsprüfungskommission

Artikel 49

Zusammensetzung Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Artikel 50

Aufgabe Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung aller Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen. Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Artikel 51

Kompetenzen Die Rechte und Pflichten der Geschäftsprüfungskommission sind in einem von der Gemeindeversammlung erlassenen Gesetz geregelt.

Artikel 52

Kontrollstelle Mit der Rechnungsprüfung kann der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit der Geschäftsprüfungskommission eine fachlich

ausgewiesene Kontrollstelle beauftragen. In diesem Fall hat die Geschäftsprüfungskommission die jährlichen Kontrollen in Zusammenarbeit und nach Absprache mit der Kontrollstelle durchzuführen.

Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Geschäftsprüfungskommission und die Kontrollstelle dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

III. Verwaltungszweige

Artikel 53

Gliederung der Verwaltungszweige Die Verwaltungszweige setzen sich nach den Grundsätzen des bündnerischen Rechnungsmodells zusammen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungszweige werden in den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons umschrieben.

0 Allgemeine Verwaltung

Artikel 54

Aufgaben Die Gemeindeverwaltung ist dem Vorstand unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und übt die ihr durch den Gemeindevorstand übertragenen Funktionen aus. Insbesondere vollzieht sie die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes, soweit nicht Departementsvorsteher damit beauftragt sind.

Artikel 55

Gemeindeschreiber Der Gemeindeschreiber steht der Gemeindeverwaltung vor und führt das Verwaltungspersonal.

Er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat in diesen beratende Stimme.

Artikel 56

Dienstverhältnis Das Dienstverhältnis der kommunalen Angestellten richtet sich

und Besoldung nach der jeweiligen kantonalen Personalverordnung sowie den dazugehörigen Ausführungserlassen. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes.

Die Besoldung aller kommunalen Angestellten, mit Ausnahme der Lehrerschaft, ist im Rahmen der jeweiligen kantonalen Personalverordnung vorzunehmen. Die Besoldung der Lehrerschaft erfolgt nach der kantonalen Lehrerbeförderungsvorschrift.

Artikel 57

Bauamt Das Bauwesen wird vom Gemeindevorstand überwacht. Die Aufgaben und Kompetenzen der Baukommission werden im Baugesetz umschrieben.

Baukommission Die Baukommission setzt sich aus dem Baukommissionspräsidenten und zwei Mitgliedern zusammen, wovon der Vorsteher des Departements Bauwesen des Gemeindevorstandes von Amtes wegen ein Mitglied ist. Die Baukommission konstituiert sich selbst.

1 Öffentliche Sicherheit

Artikel 58

Feuerwehr Das Feuerwehrwesen wird gemäss den Statuten derjenigen Feuerwehrinstitution, welcher die Gemeinde Küblis angehört und dem Feuerwehrgesetz der Gemeinde Küblis gehandhabt.

Zivilschutz Die Aufgaben und Pflichten des Zivilschutzes richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

2 Bildung

Artikel 59

Schulrat Der Schulrat setzt sich aus dem Schulratspräsidenten und zwei Mitgliedern zusammen, wovon der Vorsteher des Departements für Schulwesen des Gemeindevorstandes von Amtes wegen ein Mitglied ist. Der Schulrat konstituiert sich selbst. Der Schulrat führt über seine Verhandlungen Protokoll. Die Schulleitung hat beratende Stimme.

Artikel 60

Aufgaben

Der Schulrat ist besorgt für die Umsetzung der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb der von der Gemeinde geführten Schulen. Die Rechte und Pflichten sind in der von der Gemeindeversammlung erlassenen Schul- und Disziplinarordnung geregelt.

Die operative Führung wird an die Schulleitung übertragen.

Artikel 61

Kompetenzen

Dem Schulrat stehen neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Kompetenzen im Weiteren zu:

1. Wahl und Entlassung der Lehr- und Kindergartenlehrkräfte als Wahlbehörde.
2. Die Aufsicht über die Schulführung und die Aufstellung der Schulhausordnung sowie die Vorbereitung der Schulordnung und der Ausarbeitung des Budgets zuhanden der zuständigen Gemeindebehörde.
3. Die Vorbereitung der Kindergartenordnung zuhanden der zuständigen Gemeindebehörde.
4. Den Erlass des Schulplanes und die Anschaffung von Lehrmitteln im Rahmen des Budgets.

Für die Anschaffung von Lehrmitteln, Mobilien und Schulmaterialien verfügt der Schulrat über einen Jahreskredit im Rahmen des Budgets. Im Übrigen stehen die Finanzkompetenzen auf dem Gebiet des Schulwesens den ordentlichen Organen der Gemeinde zu.

Der Schulrat untersteht unmittelbar dem Gemeindevorstand.

Artikel 62

Lehrerbesoldung

Die Besoldung der Lehrkräfte ist im Rahmen der kantonalen Besoldungsverordnung vorzunehmen (unter Berücksichtigung einer allfälligen Gemeindezulage).

3 Kultur und Freizeit

Artikel 63

Aufgaben Die Gemeinde fördert und unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aktivitäten im Bereich Kultur und Freizeit.

4 Gesundheit

Artikel 64

Aufgaben Die Gemeinde unterstützt die öffentlichen Gesundheitsdienste und fördert die Prävention.

5 Soziale Wohlfahrt

Artikel 65

*Fürsorgewesen
Aufgaben* Die Aufgaben und Pflichten der Sozialbehörde richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Die Sozialbehörde besteht aus dem Gemeindevorstand und dem Gemeindeschreiber.

6 Verkehr

Artikel 66

Strassen Das Strassenwesen wird vom Gemeindevorstand überwacht. Die Aufgaben werden in Zusammenarbeit mit dem Kanton ausgeführt.

Fahrbeschränkungen und die Erhebung von Benützungsgebühren auf Gemeindestrassen werden in besonderen Reglementen festgelegt.

7 Umwelt Raumordnung

Artikel 67

Wasserversorgung Die Wasserversorgung untersteht der Aufsicht des Gemeindevorstands. Für deren Betrieb kann er einen Brunnenmeister beauftragen.

Kanalisation/ARA Die Werke der Kanalisation stehen unter der Aufsicht des Abwasserverbandes Mittelprättigau. Die Aufgaben und Kompetenzen werden in besonderen Reglementen umschrieben. Der Departementsvorsteher ist von Amtes wegen Delegierter im Verband.

8 Volkswirtschaft

Artikel 68

Forstwesen Das Forstwesen wird vom Gemeindevorstand nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der von der Regierung genehmigten Waldordnung besorgt.

Artikel 69

Weiden und Alpen Dem Gemeindevorstand obliegt die Handhabung der durch die Gemeindeversammlung erlassenen Weide- und Alpordnung. Er übt die Aufsicht über das gesamte Weide- und Alpwesen aus.

Tourismus Im Rahmen eines ausgewogenen touristischen Angebotes kann ein sanfter Tourismus gefördert werden.

9 Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Artikel 70

Finanzhaushalts-Grundsätze Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.
Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.

Artikel 71

Grundsätze der Rechnungsführung Die Rechnungslegung richtet sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte.

Die an bestimmte Zwecke gebundenen Mittel (Fonds, Stiftungen und Spezialfinanzierungen) sollen ausgeschieden und ihrer Zweckbestimmung gemäss verwaltet werden.

Die Jahresrechnung ist der Gemeindeversammlung, zusammen mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission, bis zum 30. Juni zur Genehmigung vorzulegen.

Das Budget und der Steuerfuss für das Rechnungsjahr sind bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 72

Investitionen

Sämtliche Investitionen müssen in die Investitionsrechnung aufgenommen werden und von der zuständigen Instanz in Form eines Verpflichtungs- bzw. Objektkredites bewilligt sein.

Artikel 73

Zusammensetzung des Vermögens

Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:

- a) den Sachen im Gemeingebrauch, wie Strassen, Plätzen, Gewässern, und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB und Art. 118 und 119 EGzZGB);
- b) dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit ihrer Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Fonds und Sachen. Dazu gehören das Gemeinde- und Schulhaus, das Mehrzweckgebäude, Wasserversorgung, Anlagen zur Entsorgung von Abwassern und Abfällen, Feuerlöscheinrichtungen, Werkhof, Werkplätze, Sportplätze usw.;
- c) dem Nutzungsvermögen, wie Alpen, Allmende, Wald, Gemeindelösern, Beholzungs- und Weiderechten;
- d) dem Finanzvermögen, wie Kapitalien, Barschaften, Forderungen, Beteiligungen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswerteswillen von der Gemeinde in ihrem Eigentum gehalten und in den Formen des privaten Rechts (Vermietung, Verpachtung, Verkauf der Erträge) oder durch Einräumung von Sondernutzungsrechten nutzbar gemacht werden.

Nutzungstaxen

Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz.

Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

Als Entgelt für Nutzungen aufgrund der Konzessionen oder Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Artikel 74

Steuern und Gebühren

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Dieser Erlass bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfänger entspricht und aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

Artikel 75

Vorzugslasten

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, wie z.B. Strassen, Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungsanlagen, Wuhre, Verbauungen etc., durch welche für bestimmte Personen und Körperschaften ein besonderer Vorteil entsteht oder eine Werterhöhung bestimmter Vermögensobjekte bewirkt wird, so kann von diesen Personen bzw. Körperschaften ein diesem Vorteil entsprechender Beitrag an die Kosten des Werkes erhoben werden.

Subsidiär gilt für die Verteilung der Kosten das kantonale Recht.

Artikel 76

Kurtaxe und Abgabe für die Tourismusförderung

Die Gemeinde erhebt Kurtaxen und Abgaben für die Tourismusförderung welche für die Hebung und Förderung des Kurortes zu verwenden sind. Die Gemeindeversammlung erlässt die zur Erreichung dieser Ziele notwendigen Gesetze.

Der Einzug der Kurtaxen und Abgaben für die Tourismusförderung kann dem Verkehrsverein oder einem Dritten übertragen werden.

IV. Bürgergemeinde

Artikel 77

Rechte

Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der Politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

V. Kirche

Artikel 78

Kirchgemeinde

Die Rechte der Kirchgemeinde bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwaltet ihr Vermögen selbstständig.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 79

Revision

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme in Kraft.

Artikel 80

Inkrafttreten

Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt ebenfalls für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

Artikel 81

*Aufhebung
widersprechender
Bestimmungen*

Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 28. Mai 2004. Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 20. Oktober 2017.

Der Gemeindepräsident:

Der Aktuar:

Töni Hartmann

Andrea Jost

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom: 28. November 2017.